

Statuten des Klubs für Grosse Schweizer Sennenhunde KGSSH

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Der Klub für Grosse Schweizer Sennenhunde (KGSSH, nachfolgend der «Klub» genannt) ist ein Klub gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Klub bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse des Grossen Schweizer Sennenhundes (nachfolgend GSSH genannt). In der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse des GSSH als Wach-, Begleit-, Schutz-, Sanitäts-, Zug- und Familienhund;
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse des GSSH, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- e) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt oder eine anderweitige Funktion im Hundewesen im Rahmen des Klubs wahrnehmen;
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- h) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse;
- i) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Klub strebt die Erfüllung dieser Aufgaben durch Förderung des Verständnisses für das Leben des Hundes und seiner Beziehungen zu Menschen auf der Grundlage praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlicher Gesinnung und Beachtung der Prinzipien des Tierschutzes an, insbesondere durch:

- a) Durchführung von Kursen, Beratung von Züchtern/Züchterinnen und Haltern/Halterinnen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rasse des GSSH;
- c) Erstellen von Richtlinien und Vorschriften bezüglich der Zucht und Ahndung von Verstössen gegen die Zuchtvorschriften;
- d) Werbung für die Rasse und Förderung der Medienpräsenz;
- e) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
- f) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- g) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- h) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- i) Wahl und Ausbildung von Richteranwältern/Richteranwältinnen;
- j) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Klub aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Deren Stimmrecht wird durch eine vom dazu zuständigen Organ bevollmächtigte natürliche Person wahrgenommen. Ohne eine vor der Abstimmung dem Aktuar/der Aktuarin vorgelegte rechtsgültige Vollmacht ist die Ausübung des Stimmrechts nicht möglich.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG und allfällig ergänzende Bestimmungen des Klubs.

Art. 5	
<i>Aufnahme</i>	<p>Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.</p> <p>Wer in den Klub eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.</p> <p>Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.</p>
Art. 6	
<i>Ehrenmitglieder</i>	<p>Personen, die sich um die Kynologie oder um den Klub besonders verdient gemacht haben, können vom Klub zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>Der Klub kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.</p> <p>Die Ernennung und/oder die Beantragung an die SKG erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p>
<i>Veteranen</i>	<p>Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Klubvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Klub überreicht.</p>
2. Erlöschen der Mitgliedschaft	
Art. 7	
<i>Erlöschungsgründe</i>	<p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.</p>
Art. 8	
<i>Austritt</i>	<p>Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin erfolgen.</p> <p>Erfolgt die Austrittserklärung während des Kalenderjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu entrichten.</p> <p>Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.</p>
Art. 9	
<i>Streichung</i>	<p>Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Klub stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.</p>
<i>Rekursrecht</i>	<p>Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Klubs zu Händen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.</p>
Art. 10	
<i>Wirkung</i>	<p>Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Klubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.</p>
Art. 11	
<i>Ausschluss</i>	<p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des Klubs und der SKG; Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Klubs oder der SKG, insbesondere durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaften Verhaltens.
<i>Verfahren</i>	<p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Hauptversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Hauptversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
<i>Rekursrecht</i>	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p>
Art. 12	
<i>Wirkung</i>	<p>Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch den Klub in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.</p>

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
Art. 13	
<i>Rechte</i>	Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Hauptversammlung ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Vertretung einer juristischen Person gemäss den Regelungen von Art. 4 Abs. 2 vorstehend.
Art. 14	
<i>Rechte und Vergünstigungen</i>	Rechte und Vergünstigungen der Klubmitglieder sind in verschiedenen Reglementen des Klubs und der SKG geregelt.
Art. 15	
<i>Pflichtabonnemente</i>	Der Klub ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „InfoChiens“) zu haben. Deren Verteilung regelt der Vorstand.
Art. 16	
<i>Pflichten</i>	Mit dem Eintritt in den Klub verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des Klubs und der SKG anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.
Art. 17	
<i>Jahresbeitrag</i>	Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages für den Klub befreit. Die Befreiung von SKG-Beiträgen richtet sich nach den Bestimmungen der SKG. Der Beitrag der Veteranen kann durch Beschluss der Hauptversammlung reduziert werden.
III. Haftbarkeit	
Art. 18	
<i>Haftung</i>	Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.
IV. Organisation	
Art. 19	
<i>Organe</i>	Die Organe des Klubs sind: a) die Hauptversammlung; b) der Vorstand; c) die Revisionsstelle; d) die Zuchtkommission.
Art. 20	
<i>Hauptversammlung</i>	Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Klubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.
Art. 21	
<i>Einberufung</i>	Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
<i>Anträge</i>	Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten/der Präsidentin bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.
Art. 22	
<i>Ausserordentliche Hauptversammlung</i>	Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 27) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren von 10% der aktuellen Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.
Art. 23	
<i>Beschlussfähigkeit/ Protokoll</i>	Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

<p>Art. 24</p> <p><i>Kompetenz</i></p>	<p>Die Hauptversammlung entscheidet in allen internen Klubangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung; b) Genehmigung der Jahresberichte; c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Décharge-Erteilung an den Vorstand; d) Genehmigung des Budgets; e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der im Zuchtreglement vorgesehenen Gebühren und allfälliger ausserordentlicher Beiträge; f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes im Rahmen des bewilligten Budgets; g) Wahlen: <ol style="list-style-type: none"> 1. des Präsidenten/der Präsidentin; 2. des Kassiers/der Kassiererin; 3. der übrigen Vorstandsmitglieder; 4. der Revisionsstelle; 5. allfälliger weiterer Funktionäre/Funktionärinnen (z. B. Zuchtwart/Zuchtwartin, Zuchtberater/Zuchtberaterin, Mitglieder der Zuchtkommission, etc.); 6. von Ausstellungsrichter/anwärtern/Ausstellungsrichter/anwärterinnen; h) Abänderung der Statuten; i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand; j) Ernennung von Ehrenmitgliedern; k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern; l) Auflösung des Klubs.
<p>Art. 25</p> <p><i>Abstimmung</i></p>	<p>Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Hauptversammlung hat eine Stimme.</p> <p>Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Hauptversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin, bei Wahlen das Los.</p> <p>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst.</p> <p>Beschlüsse können auch ohne Einberufung und Abhaltung einer Versammlung zustande kommen, und zwar durch einen in schriftlicher Abstimmung (Urabstimmung) gefassten Mehrheitsbeschluss.</p>
<p>Art. 26</p> <p><i>Vorstand</i></p>	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern (Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Aktuar/Aktuarin, Kassier/Kassiererin und mindestens 2 Beisitzern/Beisitzerinnen). Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist 4-mal möglich (maximale Amtszeit: 15 Jahre). Der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassiererin und der Zuchtwart/die Zuchtwartin, der Zuchtberater/die Zuchtberaterin werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers/ihrer Vorgängerin.</p>
<p>Art. 27</p> <p><i>Beschlussfähigkeit</i></p>	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden in schriftlicher oder in elektronischer Form einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.</p> <p>Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.</p> <p>Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder besorgen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Ausgewiesene Spesen werden gemäss Spesenreglement zurückerstattet.</p>
<p>Art. 28</p> <p><i>Aufgaben</i></p> <p><i>Präsident/Präsidentin</i></p>	<p>Dem Präsidenten/Der Präsidentin obliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Klubstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes; b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung; c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen; d) Die Vertretung des Klubs nach aussen.

Art. 29	
<i>Vizepräsident/ Vizepräsidentin</i>	Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Er/Sie ist zudem in der Regel zuständig für den Datenschutz.
Art. 30	
<i>Aktuar/Aktuarin</i>	Der Aktuar/Die Aktuarin besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.
Art. 31	
<i>Kassier/Kassiererin</i>	Der Kassier/Die Kassiererin sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er/Sie stellt das Budget zusammen und schliesst die Klubrechnung auf Jahresende ab. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Er/Sie legt der Hauptversammlung eine vollständige Rechnung vor.
Art. 32:	
<i>Zuchtkommission</i>	Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtwart/der Zuchtwartin, dem Zuchtberater/der Zuchtberaterin und mindestens einem weiteren Mitglied, das nicht dem Vorstand angehören muss. Der Zuchtwart/Die Zuchtwartin ist verantwortlich für die Durchführung der notwendigen Wurf- und Zuchtkontrollen. Der Zuchtberater/Die Zuchtberaterin ist verantwortlich für die Durchführung der Nachzuchtkontrolle und berät die Züchter/Züchterinnen bei der Rüdenwahl aufgrund der vorhandenen Unterlagen. Die Detailregelung ergibt sich aus den gültigen Zuchtbestimmungen des Klubs und der SKG.
Art. 33	
<i>Beisitzer</i>	Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden. Sie stellen insbesondere die Verbindung zu den verschiedenen Landesteilen her.
Art. 34	
Revisionsstelle	Die Revisionsstelle besteht aus 3 Rechnungsrevisoren (2 Ordentliche + 1 Ersatz). Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Klubrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.
V. Finanzen	
Art. 35	
<i>Einkünfte</i>	Der Klub erzielt seine Einkünfte durch: a) Ordentliche Mitgliederbeiträge b) Andere Beiträge, Gebühren, Spenden und Einnahmen
VI. Datenschutz	
Art. 36	
<i>Datenschutzregelung</i>	Der Klub führt zur Erreichung und Unterstützung seiner Zwecke verschiedene Datensammlungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Protokolle von Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen und Kommissionssitzungen • Mitgliederdatenbank für Mitteilungen, Versände und Rechnungsstellung, Spesen- und Entschädigungsabrechnungen, Mahn- und Strafwesen gemäss Vorschriften SKG • Angaben von Züchtern/Züchterinnen und Rüdeneigentümern/Rüdeneigentümerinnen zur Zweckerfüllung im Zuchtbereich (insbesondere Zuchtbücher, Deck- und Wurfdaten, An- und Abkörungen, Ausbildungsnachweise, Gesundheitsdaten der Hunde, Todesmeldungen der Hunde, Rechnungen) <p>Ein Datenschutzreglement, inklusive aktuelles Verzeichnis der von Klub geführten Datensammlungen, ist als Anhang zu den vorliegenden Statuten durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin zu führen. Darin sind mindestens folgende Angaben aufzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Namen der Datensammlung • Zweck der Datensammlung • Bezeichnung der enthaltenen Daten • Bezeichnung der Empfänger der Daten • Speicherort und Speicherart • Auskunft, Bereinigung und Löschung der Daten <p>Die Eröffnung einer neuen Datensammlung des Klubs ist den Betroffenen vorgängig zu melden. Mit der Beitrittserklärung zum Klub erklärt sich das Mitglied damit einverstanden dass seine Daten – sofern sie für die Erfüllung eines oder mehrerer der aufgeführten Zwecke erforderlich sind – in den im Beitrittszeitpunkt vorhandenen, ausgewiesenen und entsprechenden Datensammlungen erfasst sind. Für bestehende Klubmitglieder werden die Datensammlungen mittels Beschluss der Hauptversammlung verbindlich und anwendbar. Will dies ein Mitglied nicht, kann es die Streichung seiner Daten aus der</p>

Sammlung verlangen. Nicht mehr benötigte Datensammlungen oder nicht mehr benötigte Daten sind regelmässig spätestens aber alle zwei Jahre zu löschen. Davon ausgenommen sind Angaben über die Zucht, die Abstammung und die Gesundheit der Hunde, diese sind auch weiterhin nachzuführen und dürfen nicht gelöscht werden.

Eine Weitergabe der Daten zu anderen Zwecken als den aufgeführten ist unzulässig. Insbesondere ist eine kommerzielle Weitergabe der Daten ohne Zustimmung der Betroffenen nicht zulässig. Vorbehalten bleibt die Weitergabe von Daten an die SKG und deren Verwendung gemäss zwingenden Reglementsbestimmungen der SKG.

Eine Verweigerung der Zustimmung zur Datenverarbeitung kann zur Folge haben, dass die entsprechende Leistung nicht mehr bzw. nicht mehr im bisherigen Umfang erbracht werden kann.

VII. Statutenrevision

Art. 37

Statutenrevision Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VIII. Auflösung des Klubs

Art. 38

Auflösung Die Auflösung des Klubs kann nur durch eine Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Klub auch über die zweckmässige Verwendung des Klubvermögens entscheiden. Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Klubvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Klubs, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Klubvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Klubs an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 39

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27. April 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

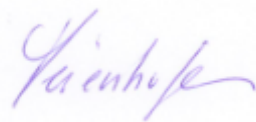
Sie ersetzen alle vorhergehenden Statuten.

Im Namen des Klubs für Grosse Schweizer Sennenhunde.

Die Präsidentin:



Die Sekretärin:

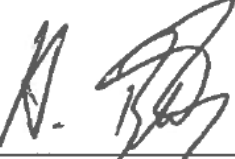


Anhang:

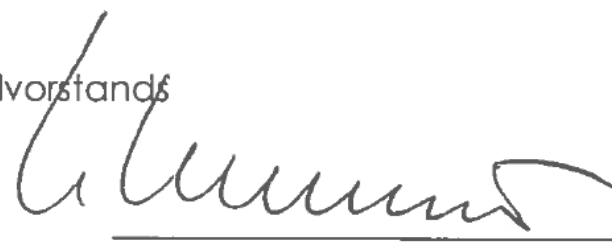
Datenschutzreglement und Verzeichnis der Datensammlungen des KGSSH per 30. März 2019

Die an der Generalversammlung des Klubs für Grosse Schweizer Sennenhunde vom 27. April 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Ascona, 18. September 2019


Hansueli Beer
Präsident

Im Namen des Zentralvorstands


Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten